

SATZUNG DES VEREINS

Akademie für Tiergesundheit e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 'Akademie für Tiergesundheit' und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz 'e.V.'
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Information der Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Veterinärmedizin und der Tierernährung. Hierbei soll zugleich das Bewußtsein für Notwendigkeit und Voraussetzungen der Gesunderhaltung von Tieren gefördert werden.
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch
 - a) Vergabe von Stipendien an junge Wissenschaftler (Doktoranden und Assistenten an tierärztlichen Fakultäten bzw. Fachbereichen), die den Zwecken des Vereins entsprechende Themen bearbeiten,
 - b) Vergabe von Forschungsaufträgen für vom Verein gewählte Themen der Grundlagenforschung,

- c) jährliche Verleihung eines Preises für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Tiergesundheit an Einzelpersonen oder Personengruppen sowie
- d) Herausgabe von Pressemitteilungen und Publikationen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder den Fall der Auflösung des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand sowie Mitglieder des Kuratoriums können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme trifft der Vorstand eine dem Antragsteller schriftlich mitzuteilende Entscheidung. Gegen den ablehnenden Bescheid, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den korporativen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können die korporativen Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dies gilt auch für etwaige Umlagen.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium,

c) die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung auf einzelnen Aufgabengebieten Ausschüsse einsetzen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem geschäftsführenden Vorsitzenden (Geschäftsführer) und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei andere Mitglieder des Vorstands vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500,00 € (in Worten: zweieinhalbtausend) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Kuratoriums hierzu schriftlich erteilt ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Kuratoriums einzuholen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Präsident.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der stellvertretende Präsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind unter Angabe von Ort, Zeit und Namen der Teilnehmer der Vorstandssitzung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht mindestens aus dem Präsidenten des Kuratoriums, dem stellvertretenden Präsidenten des Kuratoriums und zwei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Beisitzer in beliebiger Zahl wählen.

- (2) Das Kuratorium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei** Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus und wird dadurch die Mindestmitgliederzahl unterschritten, so wählt das Kuratorium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Hierzu zählen insbesondere Vorschlag und Auswahl von Themen und Personen, die in wissenschaftliche Veranstaltungen, Förderungsmaßnahmen oder Forschungsaufträge des Vereins einbezogen werden sollen. Das Kuratorium kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden. Dies gilt nicht für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500,00 € (in Worten: zweieinhalbtausend), über die nur das gesamte Kuratorium befinden kann.
- (4) Mindestens einmal im Kalenderhalbjahr soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Das Kuratorium wird von seinem Präsidenten oder seinem stellvertretenden Präsidenten schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich von seinem Präsidenten verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder des Kuratoriums, die seine Einberufung vom Präsidenten des Kuratoriums verlangt haben, berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen.
- (5) die Vorstandsmitglieder sind über die Sitzungen des Kuratoriums zu unterrichten. Sie haben zu den Sitzungen des Kuratoriums Zutritt und können an den Beratungen, nicht jedoch an der Beschlussfassung des Kuratoriums teilnehmen.

- (6) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von seinem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Präsidenten geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kuratoriums die Sitzung.
- (7) Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer und Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten, die vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 3. Entlastung des Vorstands;

4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags der korporativen Mitglieder und etwa bei diesen zu erhebender Umlagen;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums;
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (5) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nicht-Mitglied bestimmt werden.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

- (10) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen dem Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (12) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (13) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen über Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9

Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so sind der Präsident und der stellvertretende Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine abweichende Bestimmung trifft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Fassung vom 24. Juli 2009